

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 01.07.2004

M,O,C,

1. Vorbemerkungen

Die Messe München GmbH -MMG- betreibt im Namen und im Auftrag der MOC Verwaltungs-GmbH & Co. Immobilien KG, Vilshofener Straße 8, 81679 München, im folgenden „MOC KG“ genannt, das M,O,C, Veranstaltungs- und Ordercenter, Lilienthalallee 40, 80939 München, im folgenden „M,O,C,“ genannt. Die MMG hat sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der MOC KG für die im M,O,C, stattfindenden Messen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/ Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die MMG im eigenen oder im fremden Namen mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, daß sich alle ihre Vertragspartner, die im M,O,C, tätig sind oder dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die MMG kann von jedem, der im M,O,C, tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die MMG ausrichtet, ist neben der MMG der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Bauaufsichtsämtern der Landeshauptstadt München als örtliche Ordnungsbehörden für Messeaufbau und Messeabnahme sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstige Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die MMG behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die MMG ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Das Bestellscheinheft mit den Auftragsformularen für Leistungen werden rechtzeitig versandt; diese sind auszufüllen und zu den im Bestellscheinheft angegebenen Terminen zurückzusenden. In Abhängigkeit von der Veranstaltungskonzeption besteht auch die Möglichkeit elektronische Bestellungen über das im Internet bereitgestellte Online-Bestellsystem zu tätigen.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern/Veranstaltern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MMG z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben.

Außerdem behält sich die MMG vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben im Bestellscheinheft auf die Entgelte zu erheben.

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover
 Koelnmesse GmbH
 Leipziger Messe GmbH
 Messe Berlin GmbH
 Messe Düsseldorf GmbH
 Messe Frankfurt GmbH
 Messe München GmbH

besprochen und in ein einheitliches Gliederungsschema gefaßt.

Im Übrigen behält sich die MMG Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1. Hausordnung

Das M,O,C, ist ein Privatgelände. Die Messe München GmbH - MMG -, Geschäftsbereich M,O,C,, Lilienthalallee 40, 80939 München, Tel. (089) 32353-0 betreibt das M,O,C, im Auftrag und im Namen der MOC KG. Die MMG ist berechtigt, sämtliche veranstaltungsbezogenen technischen und sonstigen Serviceleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erbringen. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das M,O,C, betreten oder befahren. Sie ist an den Zugängen zum M,O,C, sichtbar angebracht.

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbauzeiten

Während den allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten festgelegt werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im M,O,C, bleiben die Hallen und das M,O,C, insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der MMG, Abteilung M,O,C,-Technik zulässig.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluß verschlossen. Die MMG behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der MMG, Abteilung M,O,C,-Technik.

2. Verkehr im M,O,C,, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Das Befahren des M,O,C, mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet.

Die Park- oder Einfahrtserlaubnisse sind deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Regelungen, die sich aus den Park- oder Einfahrtserlaubnissen ergeben, sind strikt einzuhalten. Park- oder Einfahrtserlaubnisse sind auf Anforderung des zur Verkehrsordnung und Verkehrslenkung eingeteilten Personals der MMG oder des Bewachungspersonals jederzeit zurückzugeben. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt sind.

Die MMG ist berechtigt, für die Einfahrt ins M,O,C, eine Kautions zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauphase sowie in den Fällen, in denen die MMG das Befahren des M,O,C, während der Veranstaltungszeit gestattet.

Im gesamten M,O,C, gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im M,O,C, zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Das Befahren der Hallen ist nicht gestattet.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins M,O,C, verbracht werden.

Im gesamten M,O,C, besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die MMG behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtsregelungen des zur jeweiligen Veranstaltung gültigen Bestellscheinheftes ("WICHTIGE HINWEISE") sowie der Ausstellerinformation Verkehr, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn versandt wird.

Die MMG ist berechtigt, insbesondere um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltungsdauer zu gewährleisten, weitergehende verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, an die sich jeder, der sich auf dem M,O,C, aufhält, zu halten hat. Die MMG behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Bei Messen und Ausstellungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbau Tagen das M,O,C, überfüllt ist. Ansprüche gegen die MMG bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des M,O,C, oder infolge von Anordnungen der MMG zur Regelung des Verkehrs auf dem M,O,C, bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

2.2. Rettungswege

2.2.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszone dürfen auch während der Auf- und Abbauphase nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau- Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswegen oder Sicherheitszone abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt.

Hydranten in den Hallen dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden.

Liegen Hallenausgänge innerhalb eines Standes, dürfen diese als Hallenausgänge bestimmten Flächen nicht eingeengt werden.

2.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4. Standnumerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

2.5. Bewachung

Die MMG bzw. das von ihr für das M,O,C, zugelassene Bewachungsunternehmen sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Die MMG übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des M,O,C,.

Die MMG ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der MMG. Eine Bewachung des Standes muß im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch das von der MMG für das M,O,C, zugelassene Bewachungsunternehmen gestellt werden.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

3. Technische Daten und Ausrüstung der Hallen und des Freigeländes

3.1. Hallendaten

Die Hallen besitzen eine Bruttoausstellungsfläche von jeweils:

1	ca. 3.000 m ²
2	ca. 3.000 m ²
3	ca. 4.000 m ²
4	ca. 5.000 m ²

Hallentormaße

Die Hallen sind nicht befahrbar. Die Hallen können jeweils über zwei Tore mit den Abmessungen 5,0 m x 4,25 m von der Anlieferzone beschickt werden.

Höhen der Hallen

Alle Hallen haben Säulen im Raster 12 m x 12 m. Sämtliche Hallen sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die lichte Höhe der Hallen ist 4,25 m. Abhängepunkte sind in allen Hallen vorhanden. Die maximale Belastung pro Abhängepunkt beträgt 25 kg (250 N) lotrecht.

Belastbarkeit der Hallenböden

Der Hallenboden besteht aus Gußasphalt. Die maximal zulässige Bodenbelastung in allen Hallen beträgt 1,5 t/qm (15 kN/qm). Eine Lkw-Belastung bis 18 t (180 kN) ist zulässig. Die zulässige Stapelbelastung beträgt 7,5 t (75 kN).

3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die MMG. Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 350 Lux/qm (Messung: 1 m über dem Hallenfußboden). In jeder Halle gibt es Kunstlicht. In den Hallen 1, 3 und 4 gibt es auch Tageslicht.

Vorhandene Stromart und Spannung im M,O,C,:

Netzart: TN-S-System

Wechselstrom 230 Volt(+6%/-10%)/50 Hz

Drehstrom 3x400 Volt(+6%/-10%)/ 50 Hz

3.1.2. Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. Versorgungskanäle sind im Raster von 6 m x 12 m vorhanden. Maße der Spartenkanalabdeckung ca. 43 cm x 43 cm, (Breite des Spartenkanals ca. 35 cm)

Elektroversorgung 200 W/m²

Wasseranschluß mit 1", Abwasser NW 100 im Raster von 6 m x 12 m in den Spartenkanälen
Anschluß für Sprinkler 50 DN, Anschluß im Raster von 6 m x 12 m in den Spartenkanälen

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen aus Deckenanschlußpunkten.

3.1.4. Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

(Hinsichtlich Sprinkleranlagen bei Standabdeckungen siehe Punkt 4.4.2 bzw. 4.9.2)

3.1.5. Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die MMG.
Alle Hallen sind teilklimatisiert.

3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) ist unverzüglich die Abteilung M,O,C,-Technik zu informieren.

Die MMG übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, daß bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion bzw. der Strom-, Wasser-, oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

3.2. Durchfahrtshöhen

Durchfahrtshöhen der Tore zu der Anlieferzone beträgt 4,25 m. Die Breite der Tore beträgt 6 m. Es handelt sich um Einfahrtstore mit Induktionsschleife.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standbausicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so stand-sicher zu errichten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesund-heit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nach-weispflichtig.

Die Sicherung von Standbauten durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig (Zur Anbringung von Gegenständen an Befestigungspunkten siehe Punkt 4.7.5.2)

4.2. Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, daß die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Stan-des eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen, soweit sie nicht eine Grundfläche von mehr als 150 qm haben und nicht höher sind als 2,50 m, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Auf Wunsch bietet die MMG dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausführung) zu prüfen.

Alle anderen Standbauten (insbesondere Stände ab einer Grundfläche von mehr als 150 qm oder einer Höhe von mehr als 2,50 m, mehrgeschossige Stände (s. Punkt 4.9), mobile Stände; Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien etc.) sind genehmigungspflichtig.

4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Abteilung M,O,C,-Technik der MMG.

Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Grundfläche von mehr als 150 qm bzw. ab einer Höhe von mehr als 2,50 m müssen spätestens zum im Bestellscheinheft genannten Termin der Abteilung M,O,C,-Technik der MMG in 2-facher Ausfertigung (Grundriß und Ansicht-skizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern eine Geneh-migung erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der MMG versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Zweigeschossige Standbauten, die wegen der geringen Hallenhöhe nur unter besonderen Voraus-setzungen in Betracht kommen, müssen spätestens zum im Bestellscheinheft genannten Termin mit dem Vordruck "Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen" bei der Abteilung M,O,C,-Technik der MMG beantragt werden. Der Vordruck ist in deutscher Sprache ausgefüllt zusammen mit den im Vordruck geforderten Unterlagen, die ebenfalls in deutscher Sprache erstellt sein müs-sen, in den geforderten Ausfertigungen bei der MMG einzureichen. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, ist der Standbau erst dann freigegeben, wenn das Genehmigungsschreiben an den Aussteller/Messebauer ausgehändigt ist und die statischen Unterlagen an den Ausstel-ler/Messebauer zurückgegeben worden sind.

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens (siehe Rückseite des Vordrucks "Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen") werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

4.2.3. Beseitigung nicht genehmigter Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MMG berechtigt auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standbauten zu beseitigen.

4.2.4. Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die MMG von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3. Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbekörper beträgt 2,50 m.

Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann entweder den Besonderen Teilnahmebedingungen oder den WICHTIGEN HINWEISEN im jeweils gültigen Bestellscheinheft entnommen oder beim zuständigen technischen Veranstaltungsteam erfragt werden.

Die von der MMG festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MMG überschritten werden.

Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind aber der Abteilung M,O,C,-Technik im Vorfeld anzuzeigen.

4.4. Brandschutz

4.4.1. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. schwerentflammbar sein.

In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Standfußbodenbeläge müssen fugendicht verlegt sein.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind. (Die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein.) Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, daß Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leicht

ter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein.

Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Abteilung M,O,C,-Technik der MMG. Sollte Torf von der Abteilung M,O,C,-Technik der MMG genehmigt werden, so ist er stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muß abgeschlossen sein. Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Bei Vorführungen im Freien müssen sie mit Auspufftöpfen versehen sein. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung, und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der Abteilung M,O,C,-Technik der MMG abzustimmen.

4.4.1.5. Verwendung von Luftballons

Die Verwendung von Luftschiffen und Ballons einschließlich Luftballons ist in den Hallen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Abteilung M,O,C,-Technik der MMG. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballons und Luftschiffe müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden; die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

4.4.1.6. Nebelmaschine

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Abteilung M,O,C,-Technik der MMG abzustimmen.

4.4.1.7. Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Ausstellungsstand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muß für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung in nicht brennbare, dicht schließende Behälter Sorge getragen werden.

4.4.1.8. Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages zu entsorgen bzw. in den dafür vorgesehenen Abfallsäcken zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werk-

stoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl. sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen. Die ausgegebenen Wert- und Reststoffbeutel werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entfernt. Weitergehende Informationen zur Abfallentsorgung s. a. Punkt 6 „Umweltschutz“ sowie im Bestellscheinheft, Vordruck Abfallentsorgung.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

4.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Abteilung M,O,C,-Technik beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nicht brennbaren Stoffen abzudichten.

Im Stand ist mind. ein für die Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN3 bereitzuhalten. Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Nur in den Ständen, die an den Außenwänden der Hallen oder im Freigelände liegen, dürfen Ölfeuerungen oder sonstige Feuerstätten betrieben werden. Die Abgasführung muß durch einwandfreie Rauchrohranlagen erfolgen. An den Ständen ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher S 9 nach DIN 14406 bzw. EN3 bereitzuhalten

4.4.1.11. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die Leergutlagerung auf dem M,O,C, kann über die von der MMG vertraglich verpflichteten Spediteure erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Die MMG ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.2. Standüberdachung

Standabdeckungen sind generell mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) auszuführen - der Prüfbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) ist vorzulegen - und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche größer als 30 qm mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

In diesem Fall ist für jede angefangene 12 qm überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; gegebenenfalls von der Standabdeckung überspannte Räume/Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckung mit mehr als 30 qm kann verzichtet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Rasterdecke mit einem Öffnungsmaß von 1 x1 cm. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten beträgt die horizontale Öffnungsfläche mind. 50%.
- Die Abdeckung ist schwerentflammbar und vom Verband der Schadensversicherer (VDS) zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen.

- Die Abdeckung öffnet sich großflächig bei einer Temperatur von max. 70°C aufgrund einer Schmelzsicherung.

(Zu Abdeckungen im Obergeschoss von zweigeschossigen Ständen siehe Punkt 4.9.6.)

4.4.3. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwandt werden. Bitte fordern Sie unser Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ an.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, daß eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.5. Ausgänge, Fluchtwege, Türen

4.5.1. Ausgänge, Fluchtwege

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 150 qm, einer Fluchtweglänge von mehr als 10 m oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang/Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Fluchtwege haben, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, daß keine schwer zugänglichen Räume, Winkel oder Nischen entstehen. Jeder abgetrennte Raum ist mit einer ausreichenden Sichtverbindung zum Ausstellungsbereich oder zur Halle zu versehen.

Gefangene Räume ohne einen zweiten Fluchtweg sind unzulässig.

Die Fluchtwege sind nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Fluchtwegen ist nicht zulässig.

4.6. Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 0,90 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittulgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muß je nach Nutzung gemäß DIN.1055 Teil 3, Tabelle.1 mindestens für 2,0 kN/qm ausgelegt sein.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die MMG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen

in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der MMG auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme, usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten.

(s. auch Punkt 4.7.4. Hallenfußböden)

4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben).
Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet.

4.7.4. Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Versorgungskanäle sind im Raster von 6 m x 12 m vorhanden.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

4.7.5.1 Bereitstellung von Befestigungspunkten

Abhängungen von der Hallendecke und die Bereitstellung von Befestigungspunkten werden ausschließlich von der MMG ausgeführt. Änderungen dieser Abhängekonstruktionen dürfen nur von der MMG durchgeführt werden. Die MMG wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen.

Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt. Der Bestellung (Vordruck im Bestellscheinheft) sind Pläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Befestigungspunkte einschließlich der Höhenangabe ersichtlich ist. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Luftraum oberhalb der Standfläche befinden. Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Die MMG prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.

Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 25 kg lotrecht belastet werden.

4.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im besonderen die BGV A 1 (Allgemeine Vorschriften) die BGV C 1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung) die BGV D 8 (Winden, Hub- und Zugeräte) und, sofern einschlägig die Versammlungsstättenverordnung (VstättV) zu beachten. Seilverbindungen zur Lastaufnahme müssen der DIN 56-921-11 entsprechen; Drahtseilklemmen dürfen nicht verwandt werden.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Abhängungen von Standbauteilen sowie Exponaten
- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MMG.

Das Anbringen der abzuhängenden Gegenstände sowie die Bereitstellung und Befestigung von Lichttechnik-Komplettsystemen etc. kann auch bei der MMG bestellt werden.

4.7.6. Standbegrenzungswände

Trennwände können über das Bestellscheinheft bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

4.7.7. Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Abstand von 1 m zur Standgrenze einzuhalten.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MMG. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die MMG ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Blinkende, drehende oder sich schnell bewegende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die MMG behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Die MMG ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen.

Die MMG ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der MMG durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der MMG wahrzunehmen.

4.8. Freigelände

Im M,O,C, gibt es kein Freigelände.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Zweigeschossige Messestände können nur nach vorheriger Genehmigung der Branddirektion München, der zuständigen Projektleitung der MMG und der Abteilung M,O,C,-Technik in den Hallen gebaut werden. Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Maßgeblich für eine Genehmigung ist auch, wie sich der zweigeschossige Stand auf die Gestaltung und die Übersichtlichkeit der Halle sowie auf die Nachbarstände auswirkt.

4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberdachung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe wird für jede Veranstaltung gesondert festgelegt und in den Teilnahmebedingungen bzw. in den WICHTIGEN HINWEISEN des Bestellscheinheftes ausgewiesen.

Die lichte Höhe von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise muß sowohl im Erd- als auch im Obergeschoß mindestens 2,40 m betragen.

Übersteigt die überbaute Fläche mehr als 30 qm, so ist eine Sprinkleranlage nach VDS-Richtlinien zu installieren. Für jede angefangene 12 qm überbauter/abgedeckter Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen und jeder Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

4.9.3. Verkehrslasten/Lastannahmen

Für die Geschoßdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055 Teil 3, Tabelle 1 als Verkehrslasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen

und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen muß die Geschoßdecke für eine Verkehrslast von $3,5\text{kN/m}^2$ ausgelegt werden. Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert die Auslegung der Geschoßdecke für eine Verkehrslast von $5,0\text{kN/m}^2$. Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die Pläne, die zur Genehmigung eingereicht werden, einzutragen.

Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von $5,0\text{kN/m}^2$ ausgelegt werden. Für Brüstungen und Geländer sind 1kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, daß die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenfußböden nicht überschreitet, s. Punkt 3.1. Hallendaten.

4.9.4. Rettungswege/Treppen

Zweigeschossige Stände bis 100qm überbauter Fläche benötigen nur eine Treppe, deren Auslauf außerhalb der Überbauung enden muß. Die maximale Fluchtweglänge vom Obergeschoß bis zum Erreichen eines Hallenganges im Erdgeschoß darf 25m nicht überschreiten. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind nicht zulässig.

Beträgt die Obergeschoßfläche über 100qm , sind mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppen erforderlich.

Von zwei Treppen muß grundsätzlich eine im nicht überbauten Bereich auslaufen. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Im Bereich von und unter Treppenläufen ohne Setzstufen dürfen keine Lagerungen vorgenommen oder Regale eingebaut werden.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen.

4.9.5. Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102) Baustoffen zu erstellen.

Für Fußbodenbelag, Wandverkleidung und Decke im Erd- und Obergeschoß sind die im Messebau üblichen Baustoffe zugelassen. Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig.

Zweigeschossige Messestände sind so zu konstruieren, daß sie innerhalb der zur Veranstaltung vorgesehenen Auf- und Abbauphase errichtet, eingerichtet und abgebaut werden können.

Die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eventuell notwendig werdende weitere sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

4.9.6. Obergeschoß

Alle Aufenthaltsräume des Standes müssen Sichtverbindung zur Halle haben.

Im Obergeschoß sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mind. $0,05\text{m}$ Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

Keine der im Obergeschoß gelegenen Flächen dürfen mit geschlossenen Decken/Segeln versehen werden. Metallrastergitter mit einem Rastermaß von $1\text{cm} \times 1\text{cm}$ können zugelassen werden. Einschließlich der Beleuchtungskörper muß die nach oben offene Fläche mind. 80% ihrer Bodenfläche betragen.

4.10. Abbau der Stände

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekanntgegebenen Abbauzeit (s. Besondere Teilnahmebedingungen und WICHTIGE HINWEISE des Bestellscheinheftes) hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen.

Die MMG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach Schluß der Abbauzeit noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers sowie gegen Berechnung einer angemessenen Handling Fee vom Messespediteur abzutransportieren und einzulagern. Die MMG ist berechtigt, Ausstellungsgut und sämtliche sonstigen Gegenstände, die der Aussteller nach Schluß der Abbauzeit zurückgelassen hat, auf seine Kosten zu entsorgen.

5. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1. Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im M,O,C., seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die MMG beseitigt.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schußgeräten ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der MMG zur Verfügung gestellt werden und abgasfrei sind. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der MMG, Abt. M,O,C,-Technik, zu erfolgen.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der MMG bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der MMG bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluß mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der MMG, Abt. M,O,C,-Technik, nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der MMG hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen.

Den Bestellungen (Vordrucke im Bestellscheinheft) ist eine Grundrißskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, daß die Elektroinstallation so bemessen ist, daß sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die MMG fest, daß die vom Aussteller bestellte Elektroinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Stromverbrau-

cher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die MMG auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlußpunktes dies erfordert.

Die MMG ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, daß der MMG der Elektroanschluß des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der MMG. Die Leistungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kW/h zu den im Bestellscheinheft angegebenen Preisen berechnet.

Die Stromversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Messeschluß eingestellt.

5.3.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die MMG bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der MMG auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen. (Ständerdung)

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qmm Cu verwendet werden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluß und Überlast zu schützen. Die Regelungen in dem „Merkblatt für die Elektroinstallation in Messeständen“ und in dem „Merkblatt über die Errichtung einer Niedervoltbeleuchtung (NIVO) in Messeständen auf dem Münchener M,O,C,“ sind zu beachten. Die beiden Merkblätter sind im Bestellscheinheft enthalten.

Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Die Abnahme wird durch die MMG veranlaßt.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer wärmebeständiger asbestfreier Unterlage zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0108. Sie ist so anzulegen, daß ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

5.4.1. Anschlüsse

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der MMG bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluß (Be- und Entwässerungsanschluß) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der MMG hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen.

Den Bestellungen (Vordrucke im Bestellscheinheft) sind Anschlußpläne beizufügen, aus der die gewünschte Plazierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, daß die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, daß sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die MMG fest, daß die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die MMG auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlußpunktes dies erfordert. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, daß der bestellte Anschluß nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die MMG ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, daß der MMG der Wasser- bzw. Abwasseranschluß des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der MMG. Die Leistungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den im Bestellscheinheft angegebenen Preisen berechnet.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. (Siehe auch Punkt 6.2.1)

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Messeschluß eingestellt.

5.4.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die MMG bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Wasser- bzw. Abwasseranschluß wie z.B. Spülen) gehören, nicht durch die MMG bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der MMG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche

Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Sanitärinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der MMG diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die MMG die Verbraucher auf Kosten des Mieters zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der MMG auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.5. Druckluftinstallation

5.5.1. Anschlüsse

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist nur über Kompressoren möglich. Auf Wunsch des Ausstellers installiert die MMG einen Kompressor für die Druckluftversorgung am Stand. Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist der Abteilung M,O,C,-Technik der MMG spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der MMG hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen.

Druckluftinstallationen vom Messedruckluftnetz bis zu den Ständen dürfen nur von der MMG bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Druckluftinstallationen gehören der Drucklufthauptanschluß mit Druckluftleitungen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, daß die Druckluftinstallation so bemessen ist, daß sämtliche Druckluftverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die MMG fest, daß die vom Aussteller bestellte Druckluftinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Druckluftverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die MMG auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Druckluftinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Den Bestellungen (Vordrucke im Bestellscheinheft) ist die Grundrißskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Druckluftversorgung wird aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Messeschluß eingestellt.

5.5.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die MMG bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Gasanschluß) gehören, nicht durch die MMG bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die MMG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Druckluftinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der MMG diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die MMG die Verbraucher auf Kosten des Mieters zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der MMG auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.5a Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der MMG zur Verfügung gestellt.

Den Bestellungen (Vordruck im Bestellscheinheft) sind Anschlußpläne beizufügen, aus der die gewünschte Plazierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MMG. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausruflanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur solange und so häufig, wie es der Vorführungszweck erfordert. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die MMG ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der MMG durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der MMG wahrzunehmen.

5.6.2. Gerätesicherheitsgesetz

Der Aussteller ist verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und seinen Verordnungen (GSGV), durch die die einschlägigen EU-Richtlinien (z. B. Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie und PSA-Richtlinie) umgesetzt werden, entsprechen.

Maschinen, die unter die Maschinenrichtlinie fallen, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein; ihnen muß eine EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung sowie eine Betriebsanleitung beiliegen. Elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Persönliche Schutzausrüstungen, die unter die PSA-Richtlinie fallen, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein; ihnen muß die Informationsbroschüre des Herstellers beigelegt sein.

Ausgenommen hiervon sind Exponate, die nur für den Export in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bestimmt sind.

Der Aussteller ermächtigt die MMG, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in seinem Namen öffentlich zu erklären, daß bei Exponaten, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und daß diese Exponate noch nicht den formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den Ländern der EU und des EWR erst in den Verkehr gebracht und erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hergestellt ist.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Aussteller Exponate, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, mit einem "Messschild" zu versehen, das deutlich darauf hinweist, daß sie nicht den Anforderungen des GSG entsprechen und in den Ländern des EWR erst dann erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen hergestellt ist.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5.6.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparate Teile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde - dem Gewerbeaufsichtsamt – gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die MMG berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3. Druckbehälter

5.6.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die nach der geltenden Druckbehälterverordnung geforderten Prüfungen oder vergleichbare Prüfungen innerhalb der EU durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2. Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung oder über eine vergleichbare Prüfung von Druckbehältern jeglicher Art reicht nicht aus. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.

5.6.3.3. Leihgeräte

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (5.6.3.1.) am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

5.6.4. Abgase und Dämpfe

Exponate und Geräte, die brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe oder Gase abgeben, dürfen im M,O,C, nicht aufgestellt werden.

5.6.5. Abgasanlagen

Eine Abgasanlage, in die brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe bzw. Gase eingeleitet werden können, gibt es im M,O,C, nicht.

5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der MMG verboten.

5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muß die Genehmigung gemäß Vordruck aus dem Bestellscheinheft schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Druckgasbehälter sind stehend zu lagern.

5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal eine 10l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11kg aufgestellt werden.

5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 88 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die "Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1. Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VbF, jeweils gültige Fassung) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der MMG mit dem jeweiligen Vordruck aus dem Bestellscheinheft einzureichen.

5.7.2.2. Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf brennbare Flüssigkeit nur bis zu einem Füllgewicht von maximal 11 kg verwendet werden. Ist die Verwendung mehrerer Behälter notwendig, so darf das Gesamtfüllgewicht 11 kg nicht überschreiten. Im Stand ist mind. ein für die Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN3 bereitzuhalten.

5.7.2.3. Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muß dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4. Lagerort

Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5. Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen, sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6. Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

5.7.2.7. Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

5.8. Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten. Auf das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrenstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

5.9. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Versammlungstättenverordnung (VStättV) in der jeweils gültigen Fassung sind strikt einzuhalten.

5.10. Strahlenschutz

5.10.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der MMG abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der MMG vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, daß der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem M,O,C, von dieser Genehmigung umfaßt ist.

5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der MMG abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, jeweils gültige Fassung) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gem. §§ 3,4,5,8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort München ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt München, bei dem die Anträge oder Anzeigen einzureichen sind. Die Anzeige hat mit dem jeweiligen Vordruck aus dem Bestellscheinheft zu erfolgen.

5.10.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der MMG abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. BGV B 2 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat mit dem jeweiligen Vordruck aus dem Aussteller-Service zu erfolgen.

Der Betrieb von Lasern wird durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der MMG abzustimmen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), jeweils gültige Fassung, entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der MMG rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist ferner nur dann gestattet, wenn sie nachweislich einen ausreichend großen Frequenzabstand zu den auf dem M,O,C, bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Dieser Nachweis ist gegenüber der MMG zu erbringen. Angaben zu den auf dem M,O,C, genutzten Frequenzen/Anwendungen sind über die Abteilung M,O,C,-Technik der MMG erhältlich.

5.11. Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen

Die von der MMG vertraglich verpflichteten Spediteure, im folgenden „Messespediture“ genannt, üben im M,O,C, das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. z. B. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für Speditionsleistungen innerhalb des M,O,C, dürfen nur die Messespediture beauftragt werden.

Eine Haftung der MMG für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediture ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die MMG als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die MMG, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die MMG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungsgut und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die MMG können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, daß sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

5.12. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA, erforderlich. Der Antrag für die Erteilung der Erlaubnis der GEMA kann unter Verwendung des jeweiligen Vordrucks aus dem Bestellscheinheft gestellt werden.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.13. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über Getränkeschankanlagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Getränkeschankanlagen dürfen gem. § 8 Verordnung über Getränkeschankanlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme der Erlaubnisbehörde (Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, HA III/3) spätestens 3 Tage vorher schriftlich angezeigt und dieser Anzeige eine Bescheinigung des Sachverständigen beigefügt ist. Weitere Informationen können dem Vordruck "Anmeldung von Schankanlagen, Abgabe von Speisen und Getränken" aus dem Bestellscheinheft entnommen werden.

5.14. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Weitere Informationen können dem Vordruck "Anmeldung von Schankanlagen, Abgabe von Speisen und Getränken" aus dem Bestellscheinheft entnommen werden.

5.15 Belästigungen durch Ausstellungsgut

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der MMG sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die MMG berechtigt, die beanstandeten

Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne daß dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die MMG bzw. den jeweiligen Veranstalter erwachsen. Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der MMG bestimmt.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der MMG durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der MMG wahrzunehmen.

6. Umweltschutz

Die MMG hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem M,O,C, sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder –verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwandt werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

6.1 Abfallwirtschaft

Jeder, der im M,O,C, Abfall verursacht, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle. Jeder Abfallverursacher hat die Möglichkeit, entweder die gesamten von ihm verursachten Abfälle mitzunehmen und außerhalb des M,O,C, eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen oder die MMG bzw. den von der MMG benannten Vertragspartner mit der Abfallentsorgung zu beauftragen. Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der nachstehenden Bestimmungen ist jeder Abfallverursacher verantwortlich. Ist der Abfallverursacher direkt oder indirekt für einen Aussteller tätig, so ist dieser ebenfalls für das Verhalten des Abfallverursachers verantwortlich. Bei einem Verstoß des Abfallverursachers gegen gesetzliche und behördliche Bestimmungen bzw. gegen die nachstehenden Bestimmungen ist die MMG berechtigt, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller in Anspruch zu nehmen, für den der Abfallverursacher direkt oder indirekt tätig ist. In diesem Fall haften der Abfallverursacher und der Aussteller als Gesamtschuldner.

6.1.1. Abfallentsorgung

In jeder Phase der Veranstaltung ist darauf hinzuwirken, daß nach Möglichkeit Abfälle vermieden werden. Dieses Ziel muß bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Im Bereich der Landeshauptstadt München darf Gewerbeabfall nur nach Stoffgruppen sortiert bei den städtischen Deponien und Müllheizkraftwerken angeliefert werden. Wiederverwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Sonderabfall wird nicht angenommen und muß über Spezialunternehmen entsorgt werden.

Papier- und Pappabfälle sind in die Altpapiercontainer, Glasabfälle in die Altglascontainer, sonstige wiederverwertbare Abfälle in die Wertstoffcontainer einzufüllen.

Für den Restmüll (außer Sonderabfall und die sonstigen unter Punkt 6.1.2 genannten Abfälle), sofern dieser im M,O,C, verbleibt und nicht vom Abfallverursacher mitgenommen und außerhalb des M,O,C, entsorgt wird, sind gegen Entgelt Restmüllbehälter zu bestellen oder entsprechende

Abfallsäcke zu erwerben und der Restmüll darin einzufüllen oder lose Abfallmengen bei der MMG, Abteilung M,O,C,-Technik, bzw. bei dem zuständigen Vertragspartner der MMG anzumelden. Weitergehende Informationen können mit dem Vordruck „Abfallentsorgung und –verwertung“ und den Informationsblättern, die bei der Abteilung M,O,C,-Technik ausliegen, entnommen werden.

Kommt der Abfallverursacher seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MMG in bezug auf die Abfallentsorgung nicht nach, ist die MMG berechtigt, sofern der Abfallverursacher im M,O,C, für einen Aussteller direkt oder indirekt tätig geworden ist, neben dem Abfallverursacher auch den betreffenden Aussteller in Anspruch zu nehmen. Beide haften als Gesamtschuldner.

6.1.2. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Abfallverursacher ist verpflichtet, Sonderabfall und sonstige Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder brennbar sind, MMG zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner der MMG zu veranlassen. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Abfallstoffe:

Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber (z. B. enthalten in Schaltern und Thermometern), Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachs, Lösungsmittel (wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdünner, Glycerin), Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste (z. B. Boden- und Wandplatten), Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren, Kühlschränke

Gleiches gilt für die Entsorgung von Bauschutt, Sperrmüll und die Entsorgung von Teppichen.

Die Entsorgung dieser Abfälle ist entgeltpflichtig. Kommt der Abfallverursacher seinen Zahlungsverpflichtungen, die aus der Entsorgung dieser Abfälle resultieren, nicht nach, so ist die MMG berechtigt, sofern der Abfallverursacher im M,O,C, direkt oder indirekt für einen Aussteller tätig geworden ist, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller in Anspruch zu nehmen. Beide haften als Gesamtschuldner.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl-/ fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, daß Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Wer auf seinem Stand öl- oder fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt oder wer auf seinem Stand eine Gewerbespülmaschine betreibt, deren Spüldauer höchstens 2 Minuten beträgt, hat die anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Die MMG sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muß täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Läßt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der MMG zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Von der MMG nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, daß umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z. B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der MMG zu melden.

München, den 29.04.2004

Messe München GmbH